

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

2. Jahrgang. VII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. August 1916.

62.

Kundmachung betreffend Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen № 61. wird angeordnet:

§ 1. Beschlagnahme:

Getreide u. Müllereiprodukte der Ernte 1916 sind zu Gunsten der Militär-Verwaltung beschlagnahmt. Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse u. Mengfrucht.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die beschlagnahmten Fruchtgattungen dürfen ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verkauft, verbraucht, noch verfüttert werden. Rechtgeschäfte die gegen

dieses Verbot verstoßen sind ungiltig, desgleichen alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11. u. 12.)

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

(für den Produzenten)

a) Das für den Herbst und Frühjarsanbau erforderliche Saatgut.
b) Die zur Ernährung der Angehörigen u. der Angestellten notwendigen Mengen.
c) Die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten notwendigen Mengen.

Ad b) u. c) Das Ausmass wird in einer späteren Verordnung bekanntgegeben werden.

§ 4. Aufbewahrung:

Die Produzenten sind zur sachgemäßen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet.

Getreide, welches mit der Absicht es zu verbergen, eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang:

Jeder Produzent ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht:

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung, wird mit einer Geldstrafe von K. 30 per 100 kg. geahndet und enthebt die Bezahlung der Geldstrafe, nicht von der Lieferungspflicht. Die Gemeindevorsteher haben die zeitgemäße Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet. Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden.

Wirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes:

Die nach Deckung des Eigenbedarfes ad § 3. und des Kontingentes ad § 6. bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingente) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten belassen, deren Versorgung in einem späteren Zeitpunkte durch eine besondere Vdg. geregelt werden wird.

§ 8. Übernahmspreise:

Die Übernahmspreise werden für 100 Kg. folgend festgesetzt:

Für Weizen	K. 34	Für Hafer	K. 30
„ Roggen	K. 29	„ Buchweizen	K. 36
„ Braugerste	K. 32	„ Hirse	K. 36
„ Futtergerste	K. 27	„ Mengfrucht	K. 27

Die von der Militärverwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916:

Für das bis zum 15. Nov. l. J. abgelieferte Getreide (mit Ausnahme von Buchweizen u. Hirse) erhöhen sich obige Preise um K. 2. per 100 Kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene u. gut gereinigte. in der im Mil.-Gen.-Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei minderer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 11. Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung u. Transport:

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimten Übernahmsstelle.

Wird das Getreide am Produktionsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar

außerstande ist, den Transport durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der folgend bemessen wird:

Bei Entfernungen bis einschließlich 10 Km. für je 100 Kg. . K 1.
Bei Entfernungen von mehr als 10 Km. für je 100 Kg. . K 2.

§ 12. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Vdg. werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5.000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft. Alle anderen bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit Getreide u. Mahlprodukten bleiben aufrecht.

63.

Kundmachung betreffend Regelung des Verkehrs mit Raps.

In Ergänzung der hierämtlichen Kundmachung, welche die Beschlagname der gesamten Ernte von Ölfrüchten besagt, wird noch folgendes zur Kenntnis gebracht, für dessen Verlautbarung an sämtliche Rapsproduzenten die Gemeindeämter zu sorgen haben:

1) Nachdem der gesamte Raps beschlagnahmt ist, darf mit demselben keinerlei Handel getrieben werden.

2) Die gesamte Ernte an Raps ist so rasch als möglich in die betreffenden Getreidemagazine abzustellen. Als Saatgut dürfen nur 10 kg pro einem Morgen angebauten Rapses zurückbehalten werden.

3) Der Raps ist bis längstens 15. August auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4) Übernahmspreis bis 15. August . . . . K 65.
nach dem 15. August . . . . K 55.
per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein entsprechender Abschlag gemacht werden.

5) Alle Ölmühlen werden daher von der k. u. k. Gendarmerie ausnahmslos gesperrt und versiegelt.

6) Übertretungen dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando strenge geahndet.

7) Geschäfte, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ungiltig.

8) Gesteigerter neuer Rapsbau ist erwünscht. Saatgut muß direkte beim k. u. k. Kreiskommando (Landw. Abtlg.) angesprochen werden.

64.

Kundmachung.

Mittels h. a. Kundmachung № 24227 vom 29. Dezember 1915 wurde bereits die Beschlagnahme von Raps u. Leinsamen verfügt.

Nunmehr wird die Beschlagnahme auch auf die gesamte Mohnernte ausgedehnt.

Demnach ist jedermann verpflichtet sämtlichen Raps, Leinsamen und Mohn sogleich nach der Ernte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen Bezahlung der festgesetzten Preise abzuführen.

Als Saatgut erforderliche Mengen sind dem k. u. k. Kreiskommando (Landwirtschaftliche Abteilung) anzumelden und wird dann Zurückbehaltung bewilligt werden.

Jeder Handel mit diesen Samen ist absolut verboten.

Ölmühlen können daher nicht in Betrieb gesetzt werden

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird strenge bestraft und nichtgerechtfertigt zurückbehaltener (nicht angemeldeter) Samen wird unnachsichtlich ohne Bezahlung konfisziert.

65.

Instruktion für Mühlenkontrolle.

An

sämtliche k. u. k. Gendarmerieposten, Finanzwachposten
und Monopolmagazine.

Die Vorschriften bezüglich Vermahlens aller Arten von Brotfrucht scheinen im Vorjahr nicht allenthalben richtig verstanden worden zu sein. Wenigstens wurden sie vielfach weder von der Bevölkerung genau beachtet noch von den Gemeindeämtern strenge gehandhabt.

In Anbetracht der Wichtigkeit einer strengen Mahlkontrolle werden noch einmal diesbezüglich genaue Weisungen hinausgegeben und die gewissenhafte Einhaltung aller Vorschriften den Gemeindevorstehern Müllern und Landwirten zur Pflicht gemacht.

Jede Art von Vermahlung (also auch Schroten, Graupen usw.) darf nur auf Grund einer Mahlbewilligung erfolgen.

Diese Mahlbewilligung stellt normal das Gemeindeamt aus.

Mahlbewilligungen für Kommitees, größere Unternehmungen usw. darf das Gemeindeamt nicht ausstellen. Dieses Recht steht ausschließlich dem k. u. k. Kreiskommando (landwirtschaftliche Abteilung) zu.

Jede Mahlbewilligung muß vollständig ausgefüllt werden, weil sie sonst ungiltig ist. Sie muß also enthalten:

1) den Namen des Mahlberechtigten,

2) den Namen der Mühle für welche sie gilt.

Sie muß auf eine bestimmte Mühle lauten und das betreffende Getreide darf in keiner anderen Mühle vermahlen werden. Die Mühle muß in der betreffende Gemeinde selbst gelegen sein; in einer anderen Gemeinde darf nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemahlen werden. Eine gerechte Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Mühlen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit obliegt dem Gemeindevorsteher. Einer Mühle darf nur soviel Getreide auf einmal zugewiesen werden, als sie unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen vermahlen kann.

3) Menge und Gattung des bewilligten Getreides.

Diese ist nach der Gebühr per Kopf zu bestimmen (per Tag und Kopf 250 g bezw. 1 q bis zur neuen Ernte). Eine Bewilligung darf aber keinesfalls auf mehr als 5 q Brotfrucht lauten. Ist die Gebühr höher so müssen eben mehrere Bewilligungen ausgestellt werden.

4) Die % auf welche ausgemahlen werden muß.

Diese richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen welche dem Gemeindeamt bekanntgegeben werden. Also derzeit 90%, ab 1. August 1916 80%.

5) Den Tag bis zu welchem diese Bewilligung gilt.

Diese Giltigkeitsdauer darf höchstens 14 Tage vom Tage der Ausstellung betragen.

6) Ort und Datum der Ausstellung, Gemeindesiegel und Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Eine nicht in allen 6 Punkten vom Gemeindeamte genau ausgefüllte Mahlbewilligung ist ungiltig und das betreffende Getreide wird als ohne Mahlbewilligung transportiertes behandelt d. h. das Getreide wird konfisziert, die betreffende Mühle gesperrt, der Besitzer und der Müller bestraft und die Gemeinde zur Verantwortung gezogen.

Das Gemeindeamt hat ein genaues Buch über die erteilten Mahlbewilligungen zu führen.

In diesem Buche sind die einzelnen Ortschaften alphabetisch geordnet einzutragen und innerhalb dieser die Namen der Mahlberechtigten zu verzeichnen. Für die ordentlich Anlage bezw. Vorschreibung dieses Buches erhält der Gemeindeschreiber eine einmalige Prämie von 20 K.

In Rubrik 1 kommen innerhalb der Ortschaften fortlaufende Nummern,
„ „ 2 die Namen der Mahlberechtigten,
„ „ 3 die Anzahl der Köpfe in der Familie des Mahlberechtigten.
„ „ 4 die Gebühr an Brotfrucht für das ganze Jahr (wird per Kopf mit 250 g per Tag bezw. 1 Korec per Jahr gerechnet.)

In die weiteren Rubriken wird bei jedesmaliger Ausstellung einer Mahlbewilligung Nr. der Bewilligung, das Gewicht, Gattung der Frucht und Ausstellungsdatum eingetragen.: Schließlich muß auch der Name der Mühle unbedingt zu ersehen sein.

Der Kontrolle der Ausführung dieser Vorschriften wird das k. u. k. Kreiskommando (Gendarm bezw. Kontrollorgan) ein besonderes Augenmerk zu wenden und von dem Gemeindeämtern wird gewissenhafte Befolgung erwartet, da sonst strenge Strafen in Anwendung gebracht werden müssten.

N. B. Diese Vorschriften sind bei jedem Gemeindeamt, k. u. k. Gendarmerieposten, k. u. k. Finanzwachposten und den Monopolmagazinen zum Amtsgebrauch aufzubewahren.

Die später wieder notwendigen Bücher und Mahlbewilligungen müssen vom Gemeindeamte stets rechtzeitig beim k. u. k. Kreiskommando angesprochen werden.

Die Mühlenordnung hat das Gemeindeamt in einem Exemplar an sämtliche Mühlen in der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung auszugeben. Die Empfangsbestätigungen sind beim Gemeindeamte aufzubewahren.

66.

Kundmachung.

Der freihändige Einkauf von Eiern, zum Zwecke der Weiterveräußerung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist strengstens verboten.

Der Aufkauf der Eier wird nur durch Einkäufer besorgt, welche vom k. u. k. Kreiskommando Piotrków ausgestellte Legitimationen besitzen.

Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen Eier nur dann verkaufen, wenn sie eine Bewilligung des k. u. k. Kreiskommando zum Einkauf von Eiern erhalten haben.

Diesen Händlern ist dann gestattet, Eier bis zum Ausmasse Einer Kiste (Stück 1440) einzukaufen.

Jeder Gutsbesitzer und jeder Bauer darf an den Markttagen d. i. am Dienstag und Freitag jeder Woche bis zu 30 Stück Eier zum Verkaufe auf den städtischen Markt bringen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, den legitimierten Einkäufern in jeder Beziehung an die Hand zu gehen, insbesonders aber dafür Sorge zu tragen, daß der Eierneinkäufer die Eiervorräte und deren Lagerort erfährt.

Sollten sich Streitigkeiten irgend welcher Art ergeben, dann hat der Gemeindevorsteher zu vermitteln, bezw. die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

Verheimlichte grössere Vorräte verfallen der Konfiskation.

Eine Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des k. u. k. Militär-General-Gouvernements.

Übertretungen der obigen Vorschriften werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 100.000 oder mit Arrest bis 5 Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Ware ausgesprochen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

67.

Kundmachung.

Die gesammten Vorräte an Dextrin sind mit heutigem Tage beschlagnahmt.

Die Besitzer solcher Vorräte haben dieselben bis längstens 25. Juli 1916 im k. u k. Kreiskommando, Kommerzielles Referat, Zimmer № 210 anzumelden.

Verheimlichte Vorräte unterliegen der Konfiskation und werden nach Ablauf des Anmeldetermines Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

68.

Kundmachung.

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle einschlisslich Schafblössen, sind nur die Herren Dichter und Blumenthal in Lublin, bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Piotrków vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft.

69.

Kundmachung.

Alle Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen werden mit heutigem Tage als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt.

Besitzer genannter Artikel haben diese unverzüglich im k. u. k. Kreiskommando, Zimmer № 210 anzumelden und werden verheimlichte Vorräte ohne weiters konfisziert und die Schuldtragenden strengstens bestraft werden.

70.

Kundmachung.

Die vom k. u. k. Kreiskommando Piotrków am 27. Mai 1916 ausgegebene Kundmachung vom 27. Mai 1916 betreffend Ausfuhr-Erlaubnis wird dahin abgeändert, daß der Absatz wegen der Einhebung der 1%-igen Gebühr vom Wert der verfrachteten Ware entfällt.

Die Ausfuhr-Erlaubnis ist demnach auch weiterhin beim Kommerziellen Referat des k. u. k. Kreiskommando Piotrków, Zimmer № 210 unentgeltlich anzusprechen.

71.

Kundmachung.

Laut Bestimmungen der k. u. k. Waren- Verkehrs-Zentrale in Krakau über den Warenverkehr des österr.-ung. Okkupationsgebietes in Polen wird nachstehendes kundgemacht:

Die Kaufleute des Kreises Piotrków werden aufmerksam gemacht, daß Ausfuhr-Zertifikate aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet nur im Wege des k. u. k. Kreiskommandos erbeten werden dürfen.

Eine direkte Anforderung bei der k. u. k. Auskunftstelle wird auf das strengste untersagt.

Die Gesuchsteller haben entweder persönlich beim Kommerziellen Referat, Zimmer № 210, unter Vorlage ihres Patentes vorzusprechen, oder ihrem schriftlichen, an das k. u. k. Kreiskommando gerichtetem Ansuchen die Patent-Nummer beizufügen.

Zur Ausstellung von Zertifikaten ist unbedingt die fallweise Einfuhrbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos oder eine allgemeine Empfehlung des k. u. k. Kreiskommandos erforderlich.

72.

Kundmachung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung J. № 11.111/S. vom 26. Juni 1916 wird angeordnet:

Im Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Piotrków sind 550 q lebendes Rindvieh u. Schweine monatlich zu Schlachtzwecken aufzubringen.

Zu diesem Zwecke werden Zwangsmärkte eingeführt und haben die Gemeindevorsteher für die Aufbringung der nachfolgend bestimmten Stückzahl an Rind- und Borstenvieh Sorge zu tragen.

Die Zwangsmärkte finden statt:

in Piotrków am 10-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

auf dem Platze neben der Gasanstalt.

Hiezu haben die Gemeinden Golesze 3 Stück Rindvieh und 2 Schweine, Podolin 5 Stück Rindvieh und 3 Schweine, Bogusławice 10 Stück Rindvieh u. 5 Schweine, Krzyżanów 10 Stück Rindvieh u. 8 Schweine und Uszczyn 3 Stück Rindvieh u. 3 Schweine auf den Markt zu bringen,

in Grabica am 11-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben dem Gemeindeamt.

Hiezu haben die Gemeinden Grabica 4 Stück Rindvieh u. 2 Schweine, Szydłów 6 Stück Rindvieh u. 8 Schweine, Woźniki 6 Stück Rindvieh u. 3 Schweine und Wadlew 6 Stück Rindvieh u. 8 Schweine auf den Markt zu bringen,

in Przygłów am 12-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben der Eisenbahnstation.

Hiezu haben die Gemeinden Sulejów 2 Stück Rindvieh u. 3 Schweine u. Łęczno 5 Stück Rindvieh u. 7 Schweine auf den Markt zu bringen,

in Chociw am 13-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben dem Gemeindeamt.

Hiezu haben die Gemeinden Dąbrowa-Widawska 12 Stück Rindvieh u. 4 Schweine. Wygiełzów 5 Stück Rindvieh u. 4 Schweine u. Chociw 5 Stück Rindvieh u. 3 Schweine auf den Markt zu bringen,

in Rusiec am 14-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben der Schule.

Hiezu haben die Gemeinden Radoszewice 6 Stück Rindvieh u. 7 Schweine, Dąbrowa Rusiecka 10 Stück Rindvieh u. 3 Schweine auf den Mark zu bringen,

in Kluki am 17-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben dem Gemeindeamt.

Hiezu haben die Gemeinden Dzbanki 5 Stück Rindvieh u. 2 Schweine, Chabielice 5 Stück Rindvieh u. 2. Schweine u. Kluki 6 Stück Rindvieh u. 1 Schwein auf den Markt zu bringen,

in Bełchatów am 19-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V M.

am Marktplatze.

Hiezu haben die Gemeinden Bujny Szlacheckie 9 Stück Rindvieh u. 4 Schweine, Bełchatówek 5 Stück Rindvieh u. 6 Schweine auf den Markt zu bringen,

in Łękawa am 21-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben dem Gemeindeamte.

Hiezu haben die Gemeinden Kleszczów 7 Stück Rindvieh u. 4 Schweine, Kamieńsk 6 Rindvieh u. 4 Schweine u. Łękawa 4 Stück Rindvieh u. 2 Schweine auf den Markt zu bringen,

in Rozprza am 22-ten eines jeden Monats um 10 Uhr V. M.

neben dem Gemeindeamte.

Hiezu haben die Gemeinden Parzniewice 4 Stück Rindvieh u. 6 Schweine, Gorzkowice 4 Stück Rindvieh u. 6 Schweine, Ręczno 9 Stück Rindvieh u. 10 Schweine u. Rozprza 5 Stück Rindvieh u. 6 Schweine auf den Markt zu bringen,

Von der Zwangsaufbringung sind enthoben:

1. Beim Grossgrundbesitz eine Kuh pro 30 Joch Ackerfeld.
2. Beim Kleingrundbesitz eine Kuh pro Familie,
3. Das durch Schutzzeugnisse gedeckte Rassenvieh (licenzierte Stiere) und hochträchtige Kühe.
4. Rinder bis zum Alter von eineinhalb Jahren (2 breite Schneidezähne).
   Somit können Rinder mit wenigstens zwei breiten Schneidezähne geschlachtet werden.
5. Schweine im Gewichte bis zu 50 kg. = 122 pol. Pfund.

Die Bezahlung erfolgt nach Maximalpreisen.

Jedwede Nichtbefolgung der angeordneten Viehzustellung wird durch das k. u. k. Kreiskommando strenge bestraft.

Die Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

73.

Kundmachung.

Sämtliche Hadern und Lumpen, Schrenzhadern, sonstige für Bekleidungsstoffe der Heeresverwaltung geeignete, für Ziviltextilwaren verwendbare und für Papierfabriken brauchbare, Abfallpapiere und Thierhaare, Rinds-, Kuh-, Kälber und Roßhaare, ausgenommen Mähne und Schweif, sowie Ziegenhaare sind beschlagnahmt.

Der freihändige Handel obiger Artikel wird strengstens untersagt.

Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge, sowie Ausfuhrbewilligungen sind rechtlich unwirksam.

Ausfuhrbewilligungen auf die genannten Artikel werden nicht mehr erteilt.

Zum Einkaufe sind nur von der Intendanz des Militär-General-Gouvernement legitimierte Einkäufer berechtigt und dürfen die Bahnbehörden Sendungen obiger Waren nur für die Übernahmsstelle Strzemieszyce übernehmen.

Vorräte sind anher zu melden.

Nicht angemeldete Vorräte verfallen am 1. August 1916 ohne Bezahlung zu Gunsten der Militärverwaltung.

74.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General Gouvernements E. № 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt-bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. August 1916 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	1	40	0	56	
Lungenbraten	1 „	2	00	0	80	
Kalbfleisch	1 „	—	—	—	—	
Schaffleisch	1 „	—	—	—	—	
Schweinfleisch	1 „	2	00	0	80	
Selchfleisch	1 „	2	50	1	00	
Grüner Speck	1 „	2	80	1	12	
Schmer gesalzen	1 „	2	80	1	12	
Geräucherter Speck	1 „	3	00	1	20	
Schweineschmalz	1 „	3	15	1	26	
Rindsfett	1 „	1	40	0	56	
Margarine	1 „	—	—	—	—	
Pflanzenfett	1 „	—	—	—	—	
Gewöhnliche Wurst	1 „	2	20	0	88	
Krakauer Wurst	1 „	2	50	1	00	
Preßwurst	1 „	2	10	0	84	
Schinken gekocht	1 „	3	00	1	20	
Pöckelfleisch	1 „	2	00	0	80	
Schmelztalg	1 „	3	20	1	28	

K. u. k. Kreiskommando in Piotrków.

Nr. 2195/S. I.

An

sämmtliche Schulleitungen, Pfarr- u. Gemeindeämter

Piotrków, am 30. Juli 1916. im Kreise.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1916, C. Nr. 41,914 zu verlatbaren angeordnet:

Unsere Wiesen und Felder sind im Frühling, Sommer und Herbst mit vielen nützlichen Kräutern und Pflanzen bedeckt, welche entsprechend gesammelt und verwertet überaus nützliche Heilmittel liefern können.

In Anbetracht der Ferienzeit, zu welcher sich die Kinder frei von ihren Schulpflichten auf Wiesen und Feldern herumtreiben, wird angeordnet, dieselben zum Einsammeln der Arzneipflanzen anzuregen, sie auf diese Weise zu nützlichem Zeitvertreib im Dienste der Gemeinnützigkeit zu erziehen und in ihnen hiedurch zugleich auch die Kenntnis vaterländischer Pflanzen zu festigen.

Durch Einsammeln sollten insbesonders gewonnen werden: Kalmuswurzel (korzeń tataraku, tatarczuchu), Wehrmutkraut (piołuń), Ackerschachtelhalm (skrzyp), Hauhechelwurzel (korzeń lwiego ogona), Faulbaumrinde (saklak), Hagebutten (głóg), Wacholderbeeren (ziarna jałowca (Löwenzahnwurzel (korzenie podróżnika zwanego w niektórych okolicach mniszek lub lwi ząb), Lindenblütten (kwiat lipowy), Queckenwurzel (korzenie perzu), junge Birkenblätter (młode liście brzozy), Heidelbeeren (borówki), Mutterkorn (sporysz) u. d. gl.

Das k. u. k. M. G. G. hat eine grössere Aktion zwecks Anbaues und Sammelns der Arzneipflanzen eingeleitet. Gleichzeitig wird auch die Errichtung einer Hauptsammel- und Verwertungsstätte der Arzneipflanzen in Opoczno geplant.

Bevor dies aber zur Durchführung gelangt, sind die Schulkinder über das Einsammeln der in Betracht kommenden Pflagzen schon jetzt entsprechend zu belehren und anzueifern.

Die etwa eingesammelten und getrockneten Pflanzen sind von den Schulleitern oder in deren Abwesenheit von anderen Vertrauenspersonen zu sortieren, und sodann dem Kreiskommando abzuliefern, welches die abgelieferten Pflanzen an das k. u. k. Kreiskommando in Opoczno unter Anschluß eines Verzeichnisses der Sendung und einer Aufschrift über die Provenienz der Sendung zwecks Überstellung an die Hauptsammelstelle übersenden wird.

Die Hauptsammeltelle in Opoczno wird je nach dem Werte der eingelieferten und brauchbaren Arzneipflanzen den in Betracht kommenden Schulen Prämien zusprechen, welche

Warengruppe	Grosshandel Gew.	K.	h.	R.	k.	Kleinhandel Gew.Einh.	K	h	Rb.	k.	H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.											
Gänse je nach Schwere						1 Pf.	1	50	—	60	
Enten						1 „	1	50	—	60	
Hühner						1 St.	1	50	0	60	
Häringe gesalzen nach Gewicht						1 Pf.	1	35	0	54	
III. Mahl-und Schalprodukte Brot.											
Weizenfeinmehl „A"	1 q	43	20	17	28	1 Pf.	0	20*	0	08	H
„ schrottmehl	„	38	—	15	20	1 „	0	18*	0	07	H
Roggen vollmehl	„	39	50	15	80	1 „	0	19*	0	7½	H
„ schrottmehl	„	35	—	14	—	1 „	0	17*	0	6½	H
Rollgerste groß						1 „	0	40	0	16	
Rollgerste mittel						1 „	0	37	0	14½	
Hirse						1 „	0	56	0	22	
Buchweizen						1 „	0	76	0	30	
Gemischtes Brot						1 „	0	18	0	07	H
IV. Hülsenfrüchte.											
Erbsen (ganz)						1 Pf.	—	—	—	—	
Erbsen (geschält)						1 „	—	—	—	—	
Bohnen						1 „	—	—	—	—	
V. Milch-Molkerei-produkte-Eier.											
Vollmilch						1 litr	0	35	0	14	
Butter						1 Pf.	2	50	1	00	
Eier (frisch),						1 St.	0	10	0	04	
Kuh-Käse						1 Pf.	0	75	0	30	
VI. Spezerei-Waren Gewürze.											
Kaffee (gebrannt)						1 Pf.	—	—	—	—	
Zucker nichtraff.						1 „	0	76	0	30	
„ raff						1 „	0	80	0	32	
Tee						1 „	—	—	—	—	
Kakao						1 „	—	—	—	—	
Kochsalz } österr. u. deutsch. Provenienz						1 „	0	12	0	05	
Tafelsalz } österr. u. deutsch. Provenienz						1 „					
Pfeffer						1 „	—	—	—	—	
Kümmel						1 „	—	—	—	—	
Speiseöl						1 litr	—	—	—	—	
Essig						1 „	0	40	0	16	
VII. Gemüse.											
Kartoffel zu Industriezwecken						1 Koretz	—	—	—	—	
Gelbe Rüben						1 Pf.	0	08	0	03	
Rote Rüben						1 „	0	06	0	02	
Zwiebel						1 „	0	40	0	16	
Knoblauch						1 „	—	—	—	—	
Krenn						1 „	0	20	0	08	
Sauer-Kraut						1 „	—	—	—	—	
Kartoffel zu Speise						1 „	0	05	0	02	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
VIII. Obst.						
Äpfel	1 Pf.	0	60	0	24	
Pflaumen (gedörrt)	1 „	1	20	0	48	
Pflaumenmuss	1 „	—	—	—	—	
IX. Getränke.						
Bier	1 litr	0	80	0	32	
Branntwein	1 „	—	—	—	—	
Rum	1 „	9	00	3	60	
Sodawasser	1 „	—	40	0	16	
X. Schlachtvieh.		**Grosshandel *****				
Ochsen	1 P.	34	00	13	60	
Stiere	1 „	32	00	12	80	
Kühe	1 „	32	00	12	80	
Jungvieh (Beinlvieh)	1 „	27	00	10	80	
Kälber	1 „	—	00	—	—	
Schweine	1 „	60	00	24	00	
Schafe	1 „	—	00	—	—	
XI. Futterartikel.						
Heu ungepreßt	1 q.	7	00**	2	80	
Heu gepreßt	1 „	8	00**	3	20	
Stroh ungepreßt	1 „	4	00**	1	60	
Stroh gepreßt	1 „	5	00**	2	00	
Ölkuchen	1 „	—	—**	—	—	
Pferdebohnen	1 „	—	—**	—	—	
Futterrüben	1 „	—	—**	—	—	
Wicke	1 „	—	—**	—	—	
Raps	1 „	65	00**	26	00	
Weizen	1 „	36	00**	14	40	
Roggen	1 „	31	00**	12	40	
Brangerste	1 „	34	00**	13	60	
Futtergerste	1 „	29	00**	11	60	
Hafer	1 „	32	00**	14	80	
Mengfrucht	1 „	29	00**	11	60	
Buchweizen	1 „	36	00**	14	40	
Hirse	1 „	36	00**	14	40	
XII. Beheizungs Beleuchtungs u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle ausgesucht, rein	1 pud	0	83	0	33	
Kohle nicht ausgesucht	1 „	0	76	0	30	
Kohlenstaub	1 „	0	33	0	13	
Petroleum	1 kw.	0	50	0	20	
Brennspiritus	1 litr	1	00	0	40	
Zündhölzer	1 Sch.	0	04	0	01½	
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	1	50	0	60	
Gewöhnliche Kernseife	1 „	2	20	0	88	
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	
Koks	1 Koretz	—	—	—	—	
65% Prima Kernseife rosa gespritzt (Fabrik Goldach)	1 Pf	3	60	1	44	
Goldach's I-a Seife mit Stern gelb		—	—	—	—	

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud.
Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher *die angebotene*

Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grudlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Piotrków zu Handen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Handen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. August 1916 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt-bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise“ benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1916 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl ausser Kraft.

75.

Kundmachung.

Laut h. o. Kundmachung vom 5. Juni 1916 Zl. 15103 wurde der Wert von 1 Rubel mit Kronen 2.50 festgesetzt.

Nachdem alle Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben nach früherem Umrechnungskurse (1 Rubel = 2 Kronen) also um 25% weniger bemessen und vorgeschrieben wurden, ist sonach bei der Zahlung dieser Steuern und Abgaben die gegenwärtige 25% Kursplusdifferenz nachzuzahlen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sollte der Rubelkurs vor dem Ablaufe des laufenden Jahres geändert werden, wird in diesem Falle bei Zahlung der nach dem Kurse (1 Rubel=2 Kronen) vorgeschriebenen Steuern und sonstiger offentlichen Abgaben die Nachzahlung zu dem jeweils geltenden Umrechnungskurse zu entrichten sein.

76.

Kundmachung betreffend Aufnahmsprüfungen in das k. u. k. Lehrer-Seminarium in Jędrzejów.

Die Aufnahmsprüfungen in das k. u. k. öffentliche Lehrerseminar in Jędrzejów beginnen mit dem schriftlichen Teile am 1. September 1916. Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung sind direkt, spätestens bis 20. August 1916, an die k. u. k. Direktion der Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów zu richten.

Dem Gesuche sind beizuschliessen:

1) Tauf- oder Geburtsschein.
2) das zuletzt erworbene Schulzeugnis,
3) ein ärztliches Zeugnis über physische Eignung zum Lehrerberufe,
4) ein gemeindeämtliches, vom zuständigen Geistlichen bestätigtes Sittenzeugnis.
5) ein Blatternimpfzeugnis.

Um Zulassung zur Aufnahmsprüfung in den I. Jahrgang können diejenigen Kandidaten bittlich werden, welche vor dem 1. September 1901 geboren sind. Später, d. i. im Zeitraum zwischen dem 1. September 1901 und 31. Jänner 1902 Geborene können vom vorgeschriebenen Alter dispensiert werden.

Das Programm der Anforderungen bei der Aufnahmsprüfung in den I. II. und III. Jahrgang kann in den Amtsstunden beim k. u. k. Kreisschulinspektor in Piotrków durchgesehen werden.

77.

Gesuche um Lehrstellen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1916, Nr. 42.441/16 anbefohlen die Lehramtskandidaten zu belehren, daß auf Grund des § 17. der Verordnung vom 31. Oktober 1915 Gesuche um Verleihung von Lehrstellen beim Kreiskommando in dessen Amtsbereiche die Schule liegt, einzureichen sind.

Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind beizuschliessen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber bereit wäre auch eine andere Lehrstelle in einem anderen Kreise anzunehmen.

Das direkte Einreichen von Gesuchen um Lehrstellen beim k. u k. Militärgeneral-Gouvernement in Lublin ist unstatthaft.

78.

Anordnung über Schweinerotlaufseuche.

Anläßlich des häufigen Auftretens von Schweinerotlaufseuche wird Nachstehendes angeordnet:

1) Sämtliche Schweine müssen stets in den Stallungen gehalten werden und dürfen dieselben nicht frei herumlaufen.

2) Auf die Märkte ist gestattet Schweine gedeckt mit Viehzeugnissen nur aus vollkommen seuchenfreien Gehöften zu führen.

3) Im Falle des Ausbruches der Krankheit sind die gesunden Tiere von den kranken zu separieren; nach der Genesung oder Umstehung sind die Stallungen durch gründliche Reinigung vom Dünger und Anstreichen mit Kalkmilch zu desinfizieren.

Verkauf oder Verschenken von Fleisch von den wegen der Seuche notgeschlachteten Schweine ist strengstens untersagt.

Die den Vorschriften Zuwiderhandelnden sind dem k. u. k. Kreiskommando zwecks Bestrafung anzuzeigen.

79.

Postsendungen für Adressaten im Außenbezirke.

Die Postämter haben nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die gewöhnlichen Briefsendungen und die Avisi (Abgabescheine zu rekommandierten Briefen und Geldbriefen, Postbegleitadressen zu Paketen und die Postanweisungen selbst) zu anderen Sendungen den Empfängern, die im Außenbezirke wohnen, rasch und in gesicherter Weise zu kommen. Zu diesem Zwecke können die bezeichneten Gegenstände (gew. Briefsendungen und Avisi) dem Gemeindeboten, Schulkindern etz. zur Ausfolgung an den Empfänger mitgegeben werden. Bei Ausfolgung an den Gemeindeboten sind die Avisi nach Gattung und Abgabenummer die gewöhnlichen Briefsendungen summarisch in einer besonderen Zeile des Postabholbuches der betreffenden Gemeinde vorzumerken. Außerdem ist bei der betreffenden Eintragung im Abgabebuche (bei rek. Briefen, Geldbriefen und Packeten) bzw. auf dem bezügli-

chen Abgabescheine zu Postanweisungen der Vermerk „Avisiert am..... durch den Gemeindeboten, Schulkind N. N.“ zur leichteren Kontrolle der Lagerfrist anzubringen. Die Gemeindevorsteher und Schultheissen haben gleich nach Erhalt, die eingelangten Korrespondenzen ohne Verzug den Adressaten zu zustellen und nicht durch längere Zeit zum Schaden der Adressaten bei sich zu behalten. Besondere Aufmerksamkeit haben die Gemeindevorsteher und die Schultheisse auf die eingelangten Telegramme zu richten und diese eventuell durch besondere Boten auf Kosten der Adressaten unverzüglich zustellen zu lassen.

Die Behebung der bescheinigten Sendungen und der Geldbeträge zu Postanweisungen durch die Empfänger des Außenbezirkes beim Abgabeamte kann in zweierlei Art erfolgen und zwar:

1) Der Empfänger erscheint selbst beim Postamte und ist diesem persönlich bekannt oder mag seine Identität durch Vorzeigung rechtsgiltiger Ausweispapiere, oder durch einen dem Postamte bekannten, vertrauenswürdigen Zeugen unzweifelhaft nachzuweisen: In diesem Falle hat der berechtigte Empfänger das mitgebrachte Abgabedokument (Abgabeschein, Postanweisung, Postbegleitadresse) in Gegenwart des Abgabepostbeamten zu unterfertigen, worauf ihm die betreffende Sendung oder der Geldbetrag ausgehändigt wird. Hat der Empfänger seine Identität durch einen Zeugen nachgewiesen, so hat der letztere auf dem betreffenden Abgabedokumente mit dem Zusatze: „als Zeuge“ mitzufertigen.

Empfänger die des Schreibens unkundig sind, oder die infolge eines körperlichen Gebrechens nicht im Stande sind die Unterschrift abzugeben, haben das Abgabedokument mittelst Handzeichens (Kreuz bei Christen, Ring bei Israeliten) zu unterzeichnen, welches sogleich vor dem Abgabepostbeamten durch eine ihm als vertrauenwürdig bekannte Person in der beispielsweisen Form „für N. N. der schreibkundig ist H. Y. “oder für N. N. der infolge Armbruches nicht imstande ist zu schreiben, H. Y“, zu beglaubigen ist.

2) Wen der Berechtigte Empfänger nicht beabsichtigt, behufs Behebung der Sendung beim Postamte persönlich zu erscheinen, sondern diese vom Postamte durch Vermittlung einer dritten Person (z. B. durch eigenen Boten, Nachbarn, Verwandte, Gemeindeboten u. drgl.) beheben will, aber dem Postamte unbekannt ist und auch seine Identität in der oben angegebenen Art nicht nachzuweisen vermag, so hat er das erhaltene Abgabedokument, (d. i. Abgabeschein, Postanweisung oder Postbegleitadresse) im seinem Wohnsitze in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines sonstigen, ein öffentliches Siegel führenden Funktionärs (wie Pfarrer, Schulleiter, Gendarmeriepostenkommandant, Finanzwachabteilungskommandant) zu unterzeichnen, der Gemeindeforsteher (Pfarrer etz.) hat sodann auf der Rückseite des Abgabedokumentes folgende Legalisierungsklausel „Ich bestätige die Identität des Adressaten und dessen eigenhändige Unterschrift“ niederzuschreiben und darunter seine Unterschrift mit Angabe seines Dienstescharakters und den Abdruck des Amtssiegels zu setzen.

Kann der Empfänger nicht schreiben oder ist er am Schreiben verhindert so ist das betreffende Abgabedokument vom Gemeindevorsteher (Pfarrer etz.) in der sub 1 angenommenen Art zu unterfertigen und die obige Legalisierungsklausel auf der Rückseite des Abgabedokumentes anzubringen.

Wegen Vermittlung bei der Übersendung der auf diese Weise unterfertigten und legalisierten Abgabedokumente an das zuständige Abgabepostamt I. Kl. und bei der Übermittlung der betreffenden Sendungen und Geldbeträge können auch die Empfangpostämter II. kl. von den Parteien, zu letzteren Zwecke nach Vereinbarung und auf eigene Gefahr, in Anspruch genommen werden.

Bei der erwähnten Vermittlung der Etappenpostämter II. Kl. sind die zu übersendenden Abgabescheine zu den rekommandierten Briefsendungen und Geldbriefen, die Postbegleitadressen zu den Packeten und die Postanweisungen, ähnlich wie die Sendungen und Geldbeträge selbst, stets in die betreffende Karte an das bezügliche Postamt II. Kl. einzutragen, ebenso haben die Etappenpostämter II. Kl. die mit den Empfangsbestätigungen versehene Abgabescheine, Begleitadressen und Postanweisungen in ihre Karten an das Etappenpostamt I. Kl. einzutragen. Die Abgabescheine zu Postanweisungen sind beim Aufgabeamte zurückzubehalten und auf diesen die Abkartierungsdaten der Postanweisung an das Amt II. Kl. zu vermerken. Die Lagerfrist zur Behebung der Sendungen an Adressaten im Außenbezirke beträgt 14 Tage und beginnt erst an dem auf die Ausfolgung des Avisos folgenden Tage ohne Rücksicht darauf, daß die betreffende Sendung allenfalls mangels einer Gelegenheit zur sofortigen Avisierung bereits beim Postamte durch eine gewisse Zeit gelegen ist. Die obige Lagerfrist bezieht sich nicht auf ausländische Postanweisungen (an die Kriegsgefangenen).

Der k. u. k. Direktor

Borosławski, m. p.

80.

Gerichtliche Bestrafungen.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków wurden verurteilt:

1) mit Urteil vom 18/5. 1916 der Taglöhner **Johann Królikowski** aus Krumolin und der Schmied **Ladislaus Piotrowicz** aus Brzeszczewice wegen des Verbrechens des Diebstahles von 2 Pferden samt Geschirr aus einem versperrten Stalle und eines Wagens auf dem Hofe zu schweren Kerker in der Dauer und zwar der 1. von 1½ und der 2. von 3 Jahren.

2) mit Urteil vom 18/5. 1916 der Grundwirt **Andreas Zelcer** aus Papieze wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begangen dadurch, daß er einer Person eine lebensgefährliche Verletzung am Kopfe zugefügt hat zum schweren Kerker in der Dauer von 1 Jahre.

3) mit Urteil vom 18/5. 1916 der Arbeiter **Ladislaus Sadula** aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls von Lebensmittel, Zigarren und Galanteriewaren zum schweren Kerker in der Dauer von 1½ Jahren und der Arbeiter **Josef Jaskolowski** aus Piotrków wegen des Vergehens der Teilnahme an diesem Diebstahle zum Arrest in Dauer von 3 Monaten.

4) mit Urteil vom 27/5. 1916 der Maurer **Stanislaus Blachowicz** aus Piotrków und Fabriksarbeiter **Vinzenz Marczyk** aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls eines Pferdes sowie Leders von mehreren Droschken und einiger Hühner zum schweren Kerker in der Dauer und zwar der 1. von 2, der 2. von 1 Jahre.

5) mit Urteil vom 10/6. 1916 der Fleischhauergehilfe **Ladislaus Pawulski** und der gewesene Beamte **Alexander Jakobsohn** beide aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls, größerer Mengen Speck und Wurst zum schweren Kerker in der Dauer und zwar der 1. von 3, der 2. von 1½ Jahren.

6) mit Urteil vom 10/6. 1916 **Ludwig Krzemiński** und **Johann Maciejczyk** beide Taglöhner aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls einer Kuh durch Einsteigen in einen Stall und der Maurer **Stefan Kantorski** aus Piotrków wegen des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahle begangen durch Ankauf der gestohlenen Kuh zum schweren Kerker in der Dauer u. z. der 1. von 2 Jahren, der 2. von 8 Monaten und der 3. von 1 Jahre.

7) mit Urteil vom 21/6. 1916 die Taglöhner aus Bełchatów **Franz Ząbczyński**. **Josef Markowski** und **Franz Dwornik** sowie der Taglöner aus Dolne Bukowie **Valentin Dwornik** wegen des Verbrechens des Diebstahles von Kornmehl und Hühnern zum schweren Kerker in der Dauer und z der 1. 2. 3. von 8, der 4. von 6 Monaten.

8) mit Urteil vom 21/6. 1916 der Landwirt **Josef Chojek** aus Luszczanowice wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begangen dadurch, daß er einer Person einige Messerstiche in den Bauch versetzte mit Kerker in der Dauer von 4 Monaten.

9) mit Urteil vom 21/6. 1916 die Arbeiter **Roman Doliński**, **Dominik Zawisza** beide aus Rozprza, sowie der Arbeiter **Aleksander Głębocki** aus Szydłów wegen des Verbrechens des Diebstahls einer Kuh zum schweren Kerker in der Dauer u. z. der 1. von 1 Jahre, der 2. von 6 und der 3. von 10 Monaten.

10) mit Urteil vom 21/6. 1916 der Zimmermann **Walenty Owczarek** aus Dębina wegen des Verbrechens des Diebstahls eines Pferdes zum schweren Kerker in der Dauer von 1½ Jahren.

11) mit Urteil vom 30/6. 1916 der Schinderknecht **Johann Abratkiewicz** aus Piotrków wegen des Verbrechens der Verleumdung begangen dadurch, daß er eine Person fälschlich der Beschiessung eines deutschen Aeroplans beschuldigt hat, zum schweren Kerker in der Dauer von 10 Monaten.

12) mit Urteil vom 30/6. 1916 der Landwirt **Mateusz Malec** aus Jarostv wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung begangen dadurch, daß er einen Waldheger mit einer Axt bedroht hat und wegen des Vergehens des Diebstahls von Holz aus dem Walde zum schweren Kerker in der Dauer von 5 Monaten.

13) mit Urteil vom 30/6. 1916 der Schlosser **Johann Dąbrowski** aus Bogusławice wegen des Verbrechens des Diebstahls einer Kuh zum schweren Kerker in der Dauer von 3 Jahren

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius SCHNEIDER, m. p.,

Oberstleutnant.

Gedruckt bei A. Pański in Piotrków

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, VII. St., 2. Jahrg.

STECKBRIEFE UND AUSFORSCHUNGEN.

E. N. 350/16.

Aleksander Kubacki aus Szczerców wegen Verbrechens der Verleumdung nach § 514. M-St. G. verfolgt, flüchtete in unbekannter Richtung.

Derselbe ist etwa 50 Jahre alt 170 ctm. hoch, vom starken Körperbau, vom breiten Gesicht und breiter Nase, lichtgrauen Haaren, rotbraunem Schnurbart, grauen Augen, fehlerhaften getrennten Zähnen und vorgeneigter Haltung.

Sämmtliche Komdos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków einzuliefern.

E. N. 1349/16.

I) **Wojciech Ruta**, geb. am 20. März 1883 in Rawicz, Gemeinde Wadlew, Kreis Piotrków, ebendort zuständig, röm. kathol. verheir. Sohn des Feliks u. Susanne, zuletzt wohnhaft in Bełchatów, und

II) **Katharina Ruta**, gattin des Wojciech Ruta geb. am 15/IX 1876, Tochter des Josef Chęciński, röm. kath., zuletzt wohnhaft in Bełchatów haben gemeinschaftlich am 19. Mai 1916, gelegentlich eines Wochenmarktes in Bełchatów, verschiedenen Kaufleuten Manufakturwaren und ein Gebetbuch im Gesammtwerte von 56 K entwendet und sind zusammen, nachdem Wojciech Ruta von Friedensgerichte in Szczerców, welchem er vom k. u. k. Gendarmeriepostenkommando in Szczerców eingeliefert und gegen Kaurtion auf freien Fuß gesetzt wurde, von Bełchatów in unbekannte Richtung verschwunden.

Die Gennanten werden wegen Verbr. des Diebstahls nach §§ 457, 462 u. 466 d. M. St. G. verfolgt und werden alle Militär-und Zivilbehörden und Sicherheitsorgane aufgefordert, nach dem Verbleiben derselben eingehende Nachforschungen zu pflegen und sie im Betretungsfalle dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.